

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 17.11.2020 / Aktualisierung: [1]

1	<b>Art und Bezeichnung d. Vermögensanlage</b>	<p>Art: Partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Bezeichnung: Partiarisches Nachrangdarlehen der SolyPlus GmbH</p> <p>Der im Folgenden verwendete Begriff Darlehensbetrag bezieht sich immer auf das angebotene partiarische Nachrangdarlehen.</p>
2	<b>Anbieter und Emittent der Vermögensanlage, Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie Internet-Dienstleistungsplattform</b>	<p>Anbieter und Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die SolyPlus GmbH, (nachfolgend „<b>Unternehmen</b>“). Geschäftsanschrift: Hauptstraße 8, 25855 Haselund. Geschäftstätigkeit des Emittenten ist Entwicklung, Herstellung und Verkauf von kosmetischen und pharmazeutischen Erzeugnissen, von medizinischen Geräten und den entsprechenden Schutzrechten. Aus den angegebenen Entwicklungen abgeleitete technische Anwendungen mit der entsprechenden Vermarktung sind ebenfalls Gegenstand der Firma. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen – insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin -, sowie andere Unternehmen zu gründen.</p> <p>Die Vermittlung erfolgt über die Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.FunderNation.eu">www.FunderNation.eu</a> (FunderNation GmbH, Wilhelm-Leuschner Straße 7, 64625 Bensheim).</p>
3	<b>Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt</b>	<p>Anlagestrategie ist es, den Darlehensbetrag dazu zu verwenden, das Geschäft des Unternehmens zu erweitern, indem das Unternehmen Investitionen in die Bereiche Technologie, Personal, Business Development sowie Ausweitung des E-Commerce tätigen kann und in das Umlaufvermögen zu investieren.</p> <p>Anlagepolitik ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Der Darlehensbetrag soll dabei vor allem verwendet werden, um die technische Ausstattung für Forschung und Entwicklung (F+E) aufzubauen, Patentrechte zu sichern, Personalaufbau in den Bereichen F+E sowie Business Development vorzunehmen. Über die konkreten Maßnahmen entscheidet die Geschäftsführung des Unternehmens, sobald die Höhe des eingeworbenen Darlehensbetrags feststeht.</p> <p>Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Verfolgung der unter Ziffer 2 genannten Geschäftstätigkeit und deren Auf- und Ausbau dienlich sind. Die Darlehensbeträge fließen in die Beschaffung der Ausstattung des Forschungslabors, Personaleinstellungen in F+E, Vertrieb und Marketing, Patenteinreichungen sowie Ausweitung des E-Commerce durch verstärkte Marketinginvestitionen.</p>
4	<b>Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage</b>	<p>Die partiarischen Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2025 (ca. 5 Jahre), individuell beginnend mit dem Abschluss des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen durch den jeweiligen Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Der Anleger sowie der Emittent haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.</p> <p>Je nach Höhe des von ihm gewährten Darlehensbetrags wird jedem Anleger eine individuelle Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote") in Prozent zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Anleger gewährten Darlehensbetrags und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung in EUR 4.250.000 (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne). Je EUR 100 Darlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,0024 %.</p> <p>Der Anleger erhält folgende Verzinsung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzinsung während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens: als jährlichen Erfolgswins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote des Anlegers am Jahresüberschuss des Unternehmens (Jahresüberschuss wird auf Basis des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, Erfolgswins ist jährlich 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss)</li> <li>• Verzinsung am Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens: Bonuszins, falls das Unternehmen seinen Unternehmenswert zum Ende der Laufzeit steigern konnte, erhält der Anleger einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Unternehmenswertsteigerung zu Beteiligungsquote berechnet (Bonuszins ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen). Die Berechnung des Unternehmenswerts bei Beendigung bemisst sich entweder nach dem bei der letzten Finanzierungsrunde (bspw. Kapitalerhöhung und/oder Verkauf von GmbH-Anteilen) innerhalb von zwölf Monaten vor Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) zugrunde gelegten Unternehmenswert oder – sofern keine Finanzierungsrunde stattgefunden hat – an 100 % des Umsatzerlöses des Unternehmens, wie er in dem für das letzte vor Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen abgelaufene Geschäftsjahr erstellten Jahresabschluss ausgewiesen ist.</li> <li>• Verzinsung bei Exit (Veräußerung von mehr als 50% aller Geschäftsanteile, Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50% Verkehrswert) oder sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion innerhalb der Laufzeit des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen): der Anleger</li> </ul>

erhält die Rückzahlung seines Darlehensbetrags, sowie als Exitzins einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Netto-Erlös zu Beteiligungsquote berechnet. Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Unternehmens oder der Gesellschafter des Unternehmens aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten. Hiervon abgezogen wird der von dem Anleger gewährte Darlehensbetrag (Exitzins und Darlehensbetrag sind 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Vollzug des Exits; mit Exit ist der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen beendet, sodass über diesen Zeitpunkt hinaus keine weiteren Zinsansprüche bestehen).

Findet kein Exit während der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens statt, erhält der Anleger am Ende der Laufzeit des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen die Rückzahlung seines Darlehensbetrages in 12 gleichen Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, beginnend mit dem 01.01.2026. Falls die Fundingschwelle (EUR 75.000) nicht erreicht wird, erhalten die Anleger den Darlehensbetrag vollständig innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zurück.

5	<b>Risiken der Vermögensanlage</b>	Der Anleger geht mit Zeichnung dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Darlehensbetrags. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Investition mit Fremdkapital zu finanzieren. Diese Vermögensanlage ist nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko	Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Das Unternehmen kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen daher nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere vom erfolgreichen Marketing und der Akzeptanz der SolyPlus Innovationen beim Kunden. Bezüglich der weitergehenden Entwicklung von Pharmaprodukten besteht eine Abhängigkeit von Lizenznehmern, die die Entwicklung und Umsetzung der Produktionstechnologie gewährleisten können. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf das Unternehmen haben.
	Ausfallrisiko des Unternehmens (Emittentenrisiko)	Das Unternehmen kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Unternehmens kann zum Verlust des Darlehensbetrags führen, da das Unternehmen keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Qualifiziertes Nachrangrisiko mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre	Beim Vertrag handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Ansprüche des Funders aus dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere auf Zinsen und Rückzahlung, („Funder-Forderungen“) können gegenüber dem Unternehmen nicht geltend gemacht werden, wenn dies für das Unternehmen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde. Die Funder-Forderungen treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Unternehmens im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen der nicht nachrangigen Gläubiger des Unternehmens sowie gegenüber den in § 39 Absatz 1 InsO bezeichneten nachrangigen Forderungen zurück. Der Funder wird daher mit seinen Funder-Forderungen erst nach vorrangiger, vollständiger und endgültiger Befriedigung der anderen Gläubiger des Unternehmens berücksichtigt. Bei (partiarischen) Nachrangdarlehen trägt der Funder ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Eine Zahlung des Unternehmens auf die Funder-Forderungen darf – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – auch nicht erfolgen, wenn in Bezug auf das Unternehmen schon vor dem geplanten Zahlungszeitpunkt ein Insolvenzgrund vorliegt. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Unternehmens nicht behoben wird. Dies kann zur Folge haben, dass es zu einer Minderung, Verspätung oder zum Ausbleiben der Zinszahlungen an den Funder kommen kann und die qualifizierten partiarischen Nachrangdarlehen der der Funder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zurückgezahlt werden können, bis hin zu einem Totalverlust des Darlehensbetrags.
6	<b>Emissionsvolumen und Art und Anzahl der Anteile</b>	Das Emissionsvolumen hat eine maximale Höhe von EUR 500.000 (Fundingmaximum). Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, bei dem sich die Verzinsung des Anlegers am Erfolg des Unternehmens (z.B. Gewinn, Umsatz oder im Fall einer Veräußerung des Unternehmens einen Anteil am Exiterlös) orientiert. Die zeitlich unbefristete Realisierungsschwelle für die Vermögensanlage liegt bei EUR 75.000 (Fundingschwelle). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100. Damit ergibt sich eine maximale Anzahl von 5.000 partiarischen Nachrangdarlehen.
7	<b>Verschuldungsgrad des Emittenten</b>	Ein Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, weil ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag vorhanden ist.
8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung unter</b>	Die Investition hat unternehmerischen Charakter. Feste Verzinsungen, wie sie bei Spareinlagen vorgesehen sind, gibt es nicht. Der Emittent ist im weltweiten Markt der Kosmetik- und Pharmazieprodukte tätig.  Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens sowie die Zinszahlungen hängen maßgeblich von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten setzt eine Fortsetzung des Trends zu hochwertigen, umweltschonenden Kosmetikprodukten voraus und hängt u.a. von der Regulierung für die Zulassung und

**verschiedenen  
Marktbedingungen**

Vermarktung von kosmetischen und medizinischen Produkten ab. Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (steigender Umsatz und Jahresergebnis bei positiven Marktbedingungen) ist mit einer Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung von Zinsen in Form des Erfolgs- und Bonuszinses zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (unveränderter Umsatz und Jahresergebnis bei neutralen Marktbedingungen) ist aufgrund der Abhängigkeit vom Umsatz mit einer geringeren Verzinsung in Form des Bonuszinses und der Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens, aber nicht mit Zahlung eines Erfolgszinses zu rechnen. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz und Jahresergebnis bei negativen Abweichungen der Marktbedingungen) kann die Rückzahlung des Darlehensbetrags inklusive der Verzinsung durch den Erfolgs- und Bonuszins nicht gewährleistet werden.

Die vorstehende Abweichungsanalyse für die negative Geschäftsentwicklung stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

<b>9</b>	<b>Kosten und Provisionen</b>	<p>Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von dem Unternehmen gezahlten Provisionen zusammen.</p> <p>Die Vermögensanlage ist für den Anleger mit keinen Kosten oder zu zahlenden Provisionen verbunden. Unabhängig davon können dem Anleger mittelbar mit der Vermögensanlage in Verbindung stehende Kosten entstehen, z. B. Kontogebühren des Anlegers für die Abwicklung der Anschaffung der Vermögensanlage.</p> <p>Folgende Vergütungen sind von dem Unternehmen zu zahlen:</p> <p>(1) Die FunderNation GmbH erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kampagne und ggf. für die Bereitstellung von Statistiken und einen Investor Relations Bereich einmalig eine Vergütung in Höhe von 8 % der vom Unternehmen eingesammelten Darlehensbeträge.</p> <p>(2) Die FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für die im Rahmen des Poolingvertrages übernommenen Dienstleistungen (Bereitstellung eines Abstimmungsverfahrens für die Anleger z.B. zur Koordinierung von Ablöseangeboten für das gesamte partiarische Nachrangdarlehen oder zur Übernahme von Verhandlungen zur Veräußerung des Unternehmens für die Anleger) eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. der eingeworbenen Darlehensbeträge für die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens (insgesamt 2,5 %).</p>
<b>10</b>	<b>Nichtvorliegen v. Interessenverflechtungen</b>	<p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnIG zwischen dem Emittent und dem Unternehmen (FunderNation GmbH), das die Internet-Dienstleistungsplattform <a href="http://www.FunderNation.eu">www.FunderNation.eu</a> betreibt.</p>
<b>11</b>	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus allen Kundenkategorien gem. §§ 67, 68 WpHG: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Der Anleger muß einen mittelfristigen Anlagehorizont von ca. 5 Jahren haben. Dieser ist durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit von ca. 5 Jahren definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalverlust) des investierten Betrages bewusst und sind fähig das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Das Angebot richtet sich an Anleger, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Investition in das Unternehmen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Darlehensbetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des weltweiten Marktes der Kosmetik- und Pharmazieprodukte in Kauf zu nehmen.</p>
<b>12</b>	<b>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung</b>	<p>Keine Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen, da die Vermögensanlage nicht zum Zweck einer Immobilienfinanzierung angeboten wird.</p>
<b>13</b>	<b>Verkaufspreis der Vermögensanlagen der letzten 12 Monate</b>	<p>Der Emittent hat in den vergangenen zwölf Monaten partiarische Nachrangdarlehen mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre in Höhe von EUR 350.000 angeboten und verkauft, sowie in Höhe von EUR 00,00 getilgt.</p>
<b>14</b>	<b>Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Absatz 4 und 5 VermAnIG</b>	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Unternehmens ist beim Bundesanzeiger <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> erhältlich und kann bei SolyPlus GmbH, Hauptstraße 8, 25855 Haselund angefordert werden. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
<b>15</b>	<b>Sonstige Informationen</b>	<p>Das VIB sowie eventuelle Aktualisierungen können kostenlos sowohl unter <a href="https://www.solyplus.com/">https://www.solyplus.com/</a>, als auch unter <a href="http://www.FunderNation.eu">www.FunderNation.eu</a> abgerufen werden. Dadurch wird die FunderNation GmbH als vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform nicht zur Anbieterin im Sinne des Vermögensanlagengesetzes.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnIG (siehe VIB Seite 1 oben) wird vor Vertragsschluss gem. § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung nach § 15 Absatz 3 VermAnIG gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. Das VIB wird elektronisch bestätigt und übermittelt.